

notwendig erscheinen, und dem Rechercher und dem Appellanten ist es gestattet, Fragen an Zeugen zu stellen, soweit die Beantwortung der Fragen zur Sache gehört.

Über die Sachlichkeit einer Frage hat die Kommission zu entscheiden.

20. Soweit Anweisungen und Anordnungen der Alliierten Kommandatura nicht anwendbar sind, hat die Kommission sich an das deutsche Gerichtsverfahren zu halten.
21. Die Kommission kann zum Heranholen weiterer Beweise die Verhandlung nach Bedarf vertagen, jedoch ist eine Vertagung zum Zwecke der Beschaffung weiterer Beweise gegen den Appellanten in Fällen, in denen scheinbar eine ungebührlich lange Zeit erforderlich sein wird, nicht statthaft.
22. Die Entscheidungen der Kommission sind zu Protokoll zu nehmen und haben auf die Entnazifizierungsanordnungen Bezug zu nehmen. Diese Befunde sind in dem Bdrufungs-Registrierungs-Formular, wie in der Anlage B der Anordnung (BK/O (46) 102) angegeben, zu vermerken. Schlägt die Kommission der Militärregierung die Rehabilitierung des Appellanten vor, so muß dies aus dem Vermerk hervorgehen. Aus der Anlage zu dieser Anordnung sind Mustertexte von Entscheidungsförmulierungen zur Anleitung für die Entnazifizierungskommissionen ersichtlich!
23. Die Entscheidung der Kommission ist nicht als unwiderruflich anzusehen, und Antrag kann an die Kommission seitens des Appellanten oder anderer betroffener Personen gestellt werden, falls das von der Kommission noch nicht in Betracht gezogene Beweismaterial nachträglich verfügbar wird.
24. Diese Anordnung ist in Zusammenhang mit den in der Anordnung BK/O (46) 102 vorgeschriebenen Anweisungen an Entnazifizierungskommissionen auszulegen, und die in der Anordnung BK/O (46) 102 enthaltenen Bestimmungen betreffend das zu befolgende Verfahren und Führung von Archiven sind zu beachten.

Im Auftrage der Alliierten Kommandatura Berlin:

A. d'Arno u X,

Colonel,

Vorsitzführender Stabschef.

Anlage zu BK/O (46) 288
29. Juni 1946

Vorschläge über Formulierungen von Entscheidungen

I.

Die Kommission nimmt die Berufung des/der an.
gegen seine/ihre Entlassung aus der Stellung..... an.

Die Kommission stellt fest, daß
der NSDAP nicht vor 1937 beigetreten ist und daß er/sie im Sinne der Entnazifizierungsanordnung (BK/O (46) 101a) der Alliierten Kommandatura an den Tätigkeiten der NSDAP nur nominell teilgenommen hat.

Die Kommission befürwortet die Wiedereinstellung im Einklang mit Paragraph 4 (I) der Bestimmung Nr. 2 der Entnazifizierungsanordnung der Alliierten Kommandatura.

II.

Die Kommission verwirft die Berufung des/der . j « > *
gegen seine/ihre Entlassung aus der Stellung

Die Kommission stellt fest, daß eine
Stellung im Reichsausschuß für Volksgesundheit inne-
hätte, worauf Teil II, Paragraph 55 der Bestimmung

Nr. 1 der Entnazifizierungsanordnung der Alliierten Kommandatura Anwendung findet, und daß die Stellung, aus der I. entlassen wurde, eine Stellung ist, auf die Paragraph 1 der Entnazifizierungsanordnung (BK/O (46) 101a) der Alliierten Kommandatura Anwendung findet.

III.

Die Kommission verwirft die Berufung des/der
gegen seine/ihre Entlassung aus der Stellung

Die Kommission stellt auf Grund der ihr beigebrachten Beweise fest, daß.....im Sinne des Paragraphen 2 (IV) der Entnazifizierungsanordnung der Alliierten Kommandatura (BK/O (46) 101a) eine Person ist, die offen erklärter Anhänger des Nazismus oder rassistischer oder militaristischer Lehre war, und daß die Stellung, aus der er/sie entlassen wurde, eine Stellung ist, auf welche Paragraph 1 der Entnazifizierungsanordnung (BK/O (46) 101a) der Alliierten Kommandatura Anwendung findet.

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 301
12.

Zulassungsschein (Propusk) für Kraftfahrzeuge

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt an:

1. Zur Durchführung der in der Anordnung BK/O (45) 20 vom 11. August 1945 enthaltenen Anweisungen ist folgendes Verfahren zu befolgen.
 - I. Der Antrag auf einen Zulassungsschein für ein Kraftfahrzeug ist durch den Besitzer oder Benutzer des Kraftfahrzeuges an die Fahrbereitschaft des örtlichen Bezirksamtes, in dem der Antragsteller wohnhaft ist, zu stellen.
 - II. Der Antrag wird von der Fahrbereitschaft des örtlichen Bezirksamtes geprüft. Wird dem Antrag zugestimmt, erhält er einen amtlichen Stempel.
 - III. Ist bei der Transportabteilung des betreffenden Verwaltungsbezirkes ein Alliiertes Offizier eingesetzt, so hat die Fahrbereitschaft dessen Zustimmung zur Weiterleitung des Antrages einzuholen.
 - IV. Hiernach ist der Antrag an die Transportabteilung der Militärregierung des betreffenden Sektojs weiterzuleiten, und wenn der Antrag als gerechtfertigt erscheint, wird er von der betreffenden Militärregierung genehmigt und gestempelt.
 - V. Der Antrag wird alsdann an die Fahrbereitschaft des betreffenden Verwaltungsbezirkes zurückgeschickt und von dort an die Kraftfahrzeug-Verkehrsabteilung beim Magistrat (KVA) weitergeleitet.
 - VI. Der Antrag wird nunmehr an die Transportabteilung der Zentralkommandatur des sowjetischen Sektors zwecks Erteilung des Zulassungsscheines (Propusk) weitergeleitet.
 - VII. Der Antrag und der Zulassungsschein (Propusk) werden nachdem zur Registrierung an die Kraftfahrzeug-Verkehrsabteilung beim Magistrat (KVA) zurückgeschickt.
Die Kraftfahrzeug-Verkehrsabteilung beim Magistrat (KVA) hat dann den Zulassungsschein (Propusk) an die Transportabteilung der Militärregierung des betreffenden Sektors weiterzuleiten und gleichzeitig den Besitzer oder Benutzer des Kraftfahrzeuges anzuweisen, sich bei der Kraftfahrzeug-Verkehrsabteilung beim Magistrat (KVA) zu melden.